

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	07.06.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Änderung der Entwässerungssatzung****Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

AfUK 15.02.2011, TOP 5.2, 2014/2009-2014 - AfUK 15.03.2011, TOP 4.1, 2014/2009-2014 und 2272/2009-2014 - AfUK 10.05.2011, TOP 4.1, 2014/2009-2014 und 2545/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) wird gemäß Anlage beschlossen.

Begründung:

Zur Umsetzung der Vorgaben des § 61a LWG NRW sieht die Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld in ihrer derzeitigen Fassung (Ratsbeschluss vom 25.03.2010) hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen in ihrem § 18 Abs. 3 folgende Fristenregelung vor:

„Die Dichtheitsprüfung muss spätestens durchgeführt sein bei Grundstücken im Wasserschutzgebiet

- BI-Gadderbaum am 30.06.2011,
- BI-Sennestadt am 31.12.2012,
- BI-Sennestadt/West am 31.12.2012,
- BI-Ummeln am 31.12.2012,
- Werther-Kirchdornberg am 30.06.2011 (nur für Grundstücke im Gebiet der Stadt Bielefeld).“

Der AfUK hat am 10.05.2011 auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP und CDU (Drs.-Nr. 2545/2009-2014) beschlossen, den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in den Wasserschutzgebieten (WSG) mehr Zeit einzuräumen. Danach sollen die Fristen für die WSG Bielefeld-Gadderbaum und Werther-Kirchdornberg jeweils bis zum 31.12.2013 und für alle übrigen Wasserschutzgebiete bis zum 31.12.2014 verlängert werden. Dieser Beschluss wird mit der beigefügten Satzungsänderung umgesetzt. Die rechtlichen und fachlichen Aspekte und Rahmenbedingungen hatte die Verwaltung verschiedentlich, zuletzt mit Informationsvorlage vom 15.03.2011 (Drs.-Nr. 2272/2009-2014) dargelegt.

Da seitens des Landes weitere Konkretisierungen der gesetzlichen Regelung durch entsprechende Erlasse zu erwarten sind und die Verwaltung darüber hinaus beabsichtigt, die Möglichkeit verlängerter Fristen bis max. 2023 außerhalb von WSG zu nutzen (notwendige Voraussetzung ist das derzeit in Erarbeitung befindliche Fremdwasserbeseitigungskonzept), werden weitere Änderungen der Entwässerungssatzung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

